

CHECKLISTE für ausbildende Steinmetzunternehmen



Der erste Schritt sollte immer ein „**Schnupperpraktikum**“ in Ihrem Betrieb sein, damit sich der potentielle Nachwuchs einen Eindruck von Ihrer und seiner späteren Arbeitswelt und Sie sich einen Eindruck von dem jungen Menschen machen können. Das verhindert mögliche Enttäuschungen am Anfang der Ausbildung.



Allgemeine Voraussetzungen / vor der Einstellung

- Sie kennen die aktuelle Ausbildungsordnung.
- Ihr Unternehmen ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet.
https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_27.html
- Die Voraussetzungen der persönlichen und fachlichen Eignung des/der Ausbilder/in sind erfüllt.
https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_28.html und
https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_30.html
- Die Zahl der Auszubildenden steht in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Fachkräfte im Betrieb.
- Der Auszubildende genügt den beruflichen Anforderungen.
- Kontakt mit dem Lehrlingswart der Innung und ggf. mit den Ausbildungsberater/innen der Handwerkskammer ist hergestellt.

Vertragsabschluss / bei der Einstellung



Als Ausbildungsbetrieb müssen Sie mit jedem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag abschließen und diesen der für Sie zuständigen Handwerkskammer zur Prüfung und Eintragung in die Lehrlingsrolle vorlegen. Bei den HWKs finden Sie Vordrucke, bei manchen können Sie den Lehrvertrag auch online einreichen. Der Vertrag muss vom Betriebsinhaber, Ausbilder, Auszubildenden und bei Minderjährigen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Hinweise zu den relevanten Tarifverträgen, wie z.B. über die Ausbildungsvergütung finden Sie bei den Tarifvertragsparteien [Bundesverband Deutscher Steinmetze](#) und der [Industriegewerkschaft Bauen-Argrar-Umwelt](#).

<https://cms.bivsteinmetz.de/tarifpolitik.html>

- Der Berufsausbildungsvertrag ist unverzüglich schriftlich niedergelegt worden. Alle Vertragspartner haben ein Exemplar erhalten.
- Die aktuelle Höhe der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung ist umgesetzt.
- Der Ausbildungsordnung entsprechend ist ein betrieblicher Ausbildungsplan erstellt worden, die Bedeutung des Berichtshefts für die Prüfung ist erläutert worden.
- Eine Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung bei Jugendlichen liegt vor.
- Der Berufsausbildungsvertrag und die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung ist vom Auszubildenden zur Eintragung in die „Lehrlingsrolle“ unverzüglich an die zuständige HWK geschickt worden.
- Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft BG Bau.

Bei Ausbildungsbeginn

- Der/die Auszubildende ist bei der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG (ZVK) und dem Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerzentrums e.V. (bbw) angemeldet worden.



Ausbildende Arbeitgeber sind verpflichtet, neu eingestellte Auszubildende zeitnah über das Meldewesen der [Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG \(ZVK\)](#) anzumelden. Dies erfolgt über das [Online-Meldeportal der ZVK](#) oder mittels DATEV-Software. Darüber hinaus muss die/der Auszubildende beim [Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V. \(bbw\)](#) zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) angemeldet werden. Über diese Anmeldung kann auch die vom bbw finanzierte Werkzeugkiste als Erstausstattung für die/den Auszubildende/n beantragt werden. > [Anmeldeformular](#)

Die ÜLU findet verteilt über die Lehrzeit in insgesamt 14 Wochen in einem der beiden Ausbildungszentren in [Holleben](#) oder [Wunsiedel](#) statt. Auch hier ist eine Internatsunterbringung in den meisten Fällen notwendig. Die kompletten Kosten für die ÜLU (Unterweisung, Internatsunterbringung, Verpflegung, Fahrtkosten) übernimmt das bbw.

Die ÜLU ist verpflichtender Bestandteil der Ausbildung, für die der/die Auszubildende freigestellt werden muss. Die Einzugsgebiete der Bildungszentren werden durch die jeweilige HWK festgelegt.

- Der/die Auszubildende ist an der zuständigen Berufsschule angemeldet.



Je nach regionaler Zugehörigkeit kann der Berufsschulunterricht für die/den Auszubildende/n auch in Form von Blockunterricht stattfinden. Das bedeutet, dass die/der Auszubildende für mehrere Wochen am Stück die Berufsschule besucht. Eine Übersicht der Berufsschulen finden Sie hier: [Übersicht Berufsschulen](#)

Häufig ist dann auch eine auswärtige Unterbringung in bspw. einem zugehörigen Internat notwendig. Einige Bundesländer stellen Landesmittel für die auswärtige Unterbringung zur Verfügung und auch das [bbw](#) bezuschusst die Übernachtungen:

https://www.bbw-steinmetz.de/images/downloads/Antragsformular_Berufsschule.pdf

- Der/die Auszubildende wurde bei der Krankenkasse angemeldet und hat die lohnsteuerlichen Abzugsmerkmale übergeben.
- Das Jugendarbeitsschutzgesetz hängt in dem Betrieb aus.

Am ersten Tag:

- Begrüßung durch den/die Meister/in oder Ausbilder/in und Bekanntmachung mit den übrigen Mitarbeitern.
- Zeigen des neuen Arbeitsplatzes, der Aufenthaltsräume, Toiletten, Wasch- und Umkleideräume, Zuweisung eines Schrankes für persönliche Dinge.
- Hinweis auf Arbeitszeit und Ruhepausen.
- Information über zu beachtende Sicherheitsbestimmungen: Unfallverhütungsvorschriften, Schutzkleidung, Verhalten bei Unfällen, Vorstellen des Mitarbeiters, der für Probleme mit dem Arbeitsgerät oder mit den Arbeitsmitteln zuständig ist. Hinweis auf die und Erläuterung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation.
https://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen_gb/index.html
- Die vom bbw finanzierte Werkzeugkiste sowie die persönliche Schutzausrüstung/Berufsbekleidung aushändigen.
- Zeigen des „Schwarzen Brettes“, an dem betriebliche Bekanntmachungen und das Jugendarbeitsschutzgesetz aushängen.
- Einweisung in die Arbeit und den Arbeitsplatz: Ausführliche Beschreibung und Einführung in die Tätigkeit, Aushändigung der Arbeitsmittel, Einweisung in die Bedienung und Handhabung von Maschinen und Geräten.
- Die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise wurden kostenlos ausgehändigt.
<https://shop.natursteinonline.de/?suche=Berichtsheft>
- Bei minderjährigen Auszubildenden müssen Sie unbedingt **§ 29 Unterweisung über Gefahren** des Jugendarbeitsschutzgesetzes berücksichtigen:
https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_29.html



Die Leistungen des bbw:

- Damit die Auszubildenden gut gewappnet in die Lehrjahre starten können, erhalten zukünftig alle Azubis zu Beginn der Lehrzeit eine, vom bbw finanzierte Werkzeugkiste. Mit der Anmeldung der/des Auszubildenden beim bbw kann auch die Beantragung der Werkzeugkiste erfolgen.
https://bbw-steinmetz.de/images/downloads/Anmeldeformular_Azubi_2023.pdf
- Auch die Auszubildenden können von den Leistungen des bbws profitieren: Alle Azubis erhalten auf Antrag vom bbw eine Förderung von 300,- Euro sowohl für die Zwischen- als auch für die Abschlussprüfung, wenn diese jeweils mit einer Gesamtnote von besser als 2,5 bestanden und alle ÜLU-Kurse besucht wurden.
https://bbw-steinmetz.de/images/Finanzielle%20Leistungen/Begabtenförderung_Aus-und%20Weiterbildung.pdf
- Als Ausbildungsbetrieb können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil Ihrer Beiträge zur Berufsausbildung vom bbw erstattet bekommen. Ein Teil dieser Erstattung kann bereits nach absolviert er Zwischenprüfung des/der Auszubildenden beantragt werden. Die Anträge sowie weitere Informationen finden Sie hier:
<https://bbw-steinmetz.de/finanzielle-leistungen/anteilige-erstattung-der-ausbildungsvergütung>

Wenn Sie sich darüber hinaus über das bbw, dessen Leistungen und Aktivitäten informieren wollen, lohnt sich ein Blick auf die Homepage: www.bbw-steinmetz.de



Bild: J. König GmbH & Co.